

Kommission für Wirtschaft und Abgaben CH-3003 Bern

per Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 1. März 2023

Parlamentarische Initiative 16.442 Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligung sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Gewerkschaften lehnen die parlamentarische Initiative Dobler 16.442 «Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligung sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein», als Schwächung des Arbeitsgesetzes und des Arbeitnehmerinnenschutzes vollumfänglich ab.

Gemäss der parlamentarischen Initiative sollen die Bedingungen für neu gegründete Unternehmen (sog. Start-ups) für den Einstieg in den Markt verbessert werden. Dazu sollen Arbeitnehmer, die am Unternehmenserfolg durch Mitarbeiterbeteiligung beteiligt sind, von der Arbeitszeiterfassung befreit werden. Sie sollen vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (ArG) ausgenommen werden, einzig die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz sollen weiter für sie gelten. Der SGB lehnt die Ausklammerung bestimmter Arbeitnehmendengruppen aus dem Schutzbereich des ArG ohne triftigen Grund entschieden ab.

Die Mitarbeiterbeteiligung als Kriterium für die Befreiung von der Arbeitszeiterfassung ist problematisch. Da junge Unternehmen mangels Kapital in der Anfangsphase oftmals nicht in der Lage sind, gute Löhne zu zahlen, werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Teil über eine Mitarbeiterbeteiligung am Erfolg des Unternehmens beteiligt. Ohne das Mitbestimmungsrecht einer leitenden Funktion, bedeutet die Mitarbeiterbeteiligung bereits eine Abschwächung der Lohngarantien für diese Arbeitnehmenden. Eine Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung dieser Arbeitnehmendengruppe kann damit nicht gerechtfertigt werden. Mit Art. 73a ArGV 1 besteht zudem bereits eine Ausnahme der Arbeitszeiterfassungspflicht. Diese ist zurecht an Kriterien wie die Höhe des Lohnes und die Autonomie geknüpft und für leitende Arbeitnehmerinnen vorgesehen und muss im GAV vorgesehen sein.

Im Antrag der Mehrheit wird die Meinung vertreten, dass in neu gegründeten Unternehmen häufig Menschen arbeiten, welche Arbeit und Freizeit nicht scharf voneinander trennen und deswegen von der Arbeitszeiterfassung ausgenommen werden sollen. Dies ist eine gefährliche Vorstellung und steht dem Grundgedanken des ArG und dem Gesundheitsschutz diametral entgegen. Gerade in Jungunternehmen, in denen einzelne Arbeitnehmer oft vergleichsweise grosse Verantwortung

übernehmen, bildet die Vermischung von Arbeit und Freizeit, kombiniert mit Stress, ein Risiko für die Gesundheit der Arbeitnehmenden. Nach Erkenntnissen der Arbeitsmedizin sind regelmässige Ruhepausen notwendig für die Gesundheit. Die Garantie von genügend Erholungszeit, sowie deren Kontrollmöglichkeit, werden nur durch die Arbeitszeiterfassung garantiert.

Problematisch sind weiter die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Vorlagen. Aufgrund der sehr weit gefassten Definitionen, etwa von «Start-ups» (Betriebe in den ersten fünf Jahren seit Firmengründung) könnten die Regeln einfach umgangen werden. Bestehende Unternehmen könnten ohne grossen Auswand, über die Gründung neuer juristischer Personen, die Regeln umgehen. Damit wird die Tür für Missbrauch und die Ausklammerung weiterer Arbeitnehmendengruppen aus dem ArG weit geöffnet.

Im Gegensatz zu den Verfasserinnen und Verfassern der Botschaft hegt der SGB zudem grosse Zweifel, dass die Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung während der ersten 5 Jahre eine vorausschauende Planung der Arbeitgeber garantiert. Eine korrekte Arbeitsplanung und Zeiterfassung von Anfang an fördert nach Ansicht des SGB das Verantwortungsbewusstsein der Arbeitgeber, ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmenden wahrzunehmen. Für eine mittel- und längerfristige Viabilität eines Start-ups ist zudem ausschlaggebend, dass orts- und branchenübliche Lohnund Arbeitsbedingungen garantiert werden können, wobei die Standards vielfach sozialpartnerschaftlich festgelegt werden – beispielsweise in Gesamtarbeitsverträgen. Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für die von der Umsetzung der Initiative betroffenen Unternehmen – gemäss Schätzungen in der Botschaft sind dies lediglich 1 bis 3 Prozent der neugegründeten Unternehmen mit Mitarbeiterbeteiligung – ist aus Sicht der Gewerkschaften nicht nachvollziehbar.

Im Antrag der Minderheit um Nationalrat Thomas Aeschi werden andere Kriterien für die vom ArG auszunehmenden Arbeitnehmenden vorgeschlagen. Gemäss diesem soll auf das Kriterium der Erfolgsbeteiligung verzichtet werden. Die Ausnahme soll auf alle Betriebe anwendbar sein, welche hauptsächlich Dienstleistungen erbringen. Alle Arbeitnehmenden, die eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder Fachspezialisten sind und ein Bruttoeinkommen von 120 000 Franken oder einen höheren Bildungsabschluss haben, sollen in den ersten 5 Geschäftsjahren von der Arbeitszeiterfassungspflicht befreit werden. Dies ist im Rahmen von GAVs heute schon möglich. Der Antrag stellt mit seinen weiteren Ausnahmen lediglich eine Aufweichung von Art. 73a ArGV 1 dar. Der SGB lehnt diesen Vorschlag als Abschwächung des ArG und des Arbeitnehmerschutzes ab.

Nach dem Minderheitsantrag um Nationalrat Oliver Feller sollen Arbeitnehmende, welche die Kriterien der Initiative erfüllen, komplett vom Schutzbereich des ArG ausgenommen werden. Für sie sollen auch die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach dem ArG nicht mehr gelten. Eine solche Ausnahme vom Gesundheitsschutz ist unvereinbar mit dem Grundgedanken der Kernarbeitsnormen der ILO zum Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit. Der SGB lehnt diesen Vorschlag als unbegründeten und willkürlichen Angriff auf den Arbeitnehmendenschutz vollumfänglich ab.

Im Antrag der Minderheit um Nationalrätin Samira Marti wird die Vorlage als «Totalangriff auf die Arbeitsschutzgesetzgebung» abgelehnt und es wird deswegen vorgeschlagen nicht auf diese einzutreten. Der SGB schliesst sich dieser Meinung an.

Die parlamentarische Initiative ist Teil einer Reihe von Versuchen, die Arbeitszeitregeln und die Arbeitszeiterfassungspflicht aufzuweichen und ganze Berufsgruppen aus dem Schutzbereich des ArG auszuklammern. Die Schweiz hat gemäss dem Bundesrat allerdings heute schon eines der flexibelsten und arbeitgeberfreundlichsten Arbeitsgesetze der Welt («Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen - Chancen und Risiken» im Bericht zur Erfüllung

der Postulate 15.3854 Reynard vom 16.09.2015 und 17.3222 Derder vom 17.03.2017). Die Gewerkschaften sehen deswegen und aus den oben genannten Gründen keinen Bedarf, Arbeitnehmende mit Mitarbeiterbeteiligung in Jungunternehmen von der Arbeitszeiterfassungspflicht zu befreien und lehnen die parlamentarische Initiative deswegen ab.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Präsident

Luca Cirigliano

Zentralsekretär